

den andern, der auf Deut. 17, 8 f. beruht, ist, abgesehen von der ständigen Voranstellung derselben und der gelegentlichen Unterordnung derselben, deren gegenseitige Stellung überdies wechselte (Marc. 14, 53; 15, 1), aus dem Umstande klar, daß die Priester bzw. die Hohenpriester (Matth. 26, 59. Marc. 14, 53. Apg. 1, 30) dem „ganzen Synedrium“ gegenüberstanden, die „Obersten (ἄρχοντες; vgl. Apg. 4, 8) des Volkes“ hießen, und wirklich überall die mündlichen Führer des hohen Rathes waren (Joh. 1, 47. Apg. 5, 17 u. sonst). In der That war das hohe Synedrium seiner überwiegenden Mehrheit nach ein Priestergericht, und dieß berechtigt zur Annahme, daß der Vorsitzende unter normalen Verhältnissen stets ein Priester, und zwar kein anderer als der Hohenpriester gewesen ist. Das neue Testament bietet die geschichtliche Bestätigung dazu. In den Evangelien und in der Apostelgeschichte ist das Präsidium des Hohenpriesters öfters ausdrücklich (Apg. 5, 21; 23, 9). Zur Zeit Christi heißt der Vorsitzende Hohenpriester Kaiphas (Joh. 11, 49), etwa drei Decennien später Ananias (Apg. 23, 2). Allerdings wären nach der jüdischen Ueberlieferung 10—80 n. Chr. Simon I., des Sohns, 80—50 Gamalil I., Simons I. Sohn, und 50—70 Simon II., Sohn Gamalils I., Vorsitzende des großen Synedriums gewesen, was aber mit der Angabe im Neuen Testament unvereinbar ist; indessen mögen sie, wie u. Gamalil I. aus Apg. 5, 34 feststeht, einjährige Räte des obersten Gerichtshofes gewesen sein. Seit es keine Hohenpriester mehr gab (0 n. Chr.), rückten die bedeutendsten Gesetze zur Präsidienstelle des großen Synedriums zu Jammia, Ussa und (nach weiterem jamaaligen Ortswechsel) zu Libertas vor. Ihr Vorgesetzter war das größte, wenn sie ihre Geschlechter auf David zurückführten; denn dann erachte man in ihnen, wie in den Obersten der hylonischen Exulanten, die Erfüllung von Gen. 1, 10 (Sambodr. 5*). Daß aber auch schon in der Zeit vor der Zerstörung des Tempels stets ein „Fürst“ davidischer Abstammung an der Spitze des Synedriums gestanden habe, nicht der Hohenpriester, ist spätere Fiction. — Als Versammlungsort des großen Synedriums erscheint im neuen Testament mitunter (Marc. 14, 53; vgl. k. 22, 66) das Haus des Hohenpriesters; in diesen Fällen wird der Vorsitzende von dem Rechte Gebrauch gemacht haben, wegen außerordentlicher Angelegenheiten die Sitzung an einem andern als dem gewöhnlichen Orte anzuordnen. Der amtliche Sitzungssaal dagegen lag innerhalb der großen Tempelmauer des Tempelberges, entweder im Innern oder im innern Vorhof. Im letztern weist in der That die Außenmauer die Grenze der Priester- und Dienerschaft im innern Vorhof war. Die Mitglieder saßen so, daß sie einander und zugleich die activen sammt den Zeugen, welche bei der Ver-

handlung in ihrer Mitte standen, sehen konnten. Trat ein Kläger auf, so hatte er (Joh. 8, 1) zur Rechten des Angeklagten oder ihm gegenüber seinen Platz. Vor dem Halbkreis antwortender Richter saßen drei Reihen Jünger auf niedrigeren Stufen, aus denen sich nach Bedarf das Synedrium ergänzen konnte; doch war es schon bei einer Präsenz von 28 Mitgliefern stimmfähig. An beiden Enden des Halbkreises standen zwei bis drei Schreiber, welche das Ergebnis der mündlichen Verhandlung, die abgegebenen Stimmen, verzeichneten. Die Verhandlung schloß, nachdem sie mit dem frühen Morgen begonnen hatte, gegen Sonnenuntergang (Abendopfer). Das Urtheil wurde gewöhnlich schriftlich abgefaßt und vom Vorsitzenden verkündet. Es galt für Palästina und die Juden in der Zerstreuung (vgl. Apg. 8, 8; 9, 2); Auflehnung gegen das Synedrium wurde mit dem Tode bestraft. Am Sabbat und an den Festtagen, an welchen die Gerichtsverhandlungen verboten waren, saßen die Synedrianten außerhalb der Gerichtshalle im Vorhof der Priester und Israeliten, um zu lehren, auch um zu sehen und gesehen zu werden. Erst vierzig Jahre vor der Zerstörung Jerusalems soll das große Synedrium seinen Sitz vom innern nach dem äußern Vorhof des Tempels verlegt haben, wo es in einer Halle (Basilika) der östlichen Langseite des Tempelplatzes tagte. Nächstens hat man freilich den Nachweis versucht, daß das Sitzungslocal des großen Synedriums stets im äußern Vorhof und zwar an der westlichen Ringmauer in der Gegend des heutigen Kettenhofes des Haram gewesen sei (vgl. Niebuhrs Handwörterbuch II, 1598). Doch sind die vorgebrachten Gründe nicht zwingend, namentlich darf man die βουλή und das βουλευτήριον bei Josephus, der damit das Rathhaus von Jerusalem meint (Bell. Jud. 5, 4, 2; 6, 6, 8), nicht mit dem Synedrium identificiren. — Nach Deut. 17, 8 f. war das oberste Gericht in erster Reihe eingesetzt für Criminal- und Civilrechtsachen, wenn der Fall schwer war und die Richter Verschiedenes sagten; dann konnte und sollte das richtige Urtheil an dem Orte gesprochen werden, welchen der Herr dazu erkoren hatte. Daneben zählt die Mischna einzelne Gegenstände der Justiz und Verwaltung auf, welche den hohen Rath unbedingt angängen. Insbesondere ward ein Prophet, welcher prophezeite, was er nicht gehört hatte, nach Deut. 18, 20 getödtet, und zwar starb er nach der Gemara den Erwürgungstod; ebenso tödtete man den abtrünnigen Gehyrten nicht in seiner Stadt, sondern zu Jerusalem. Dieses Hochgericht war auch competent, wenn ein Hohenpriester oder (vor 47/46 v. Chr., d. i. vor des Herodes Erscheinen vor Gericht, s. Jos. Ant. 14, 9, 4) ein Fürst abgeurtheilt, ein göbbenerischer Stamm gestraft werden sollte. Als höchste Verwaltungsbehörde der Theokratie erschienen das große Synedrium, wenn es die Ein-